

Fortbildungsinstitute/Seminare*:

Gem. §5 der **Zertifizierungsrichtlinien der AGT**** ist der Testamentsvollstrecker (AGT) zur regelmäßigen und unaufgeforderten Fortbildung verpflichtet. Innerhalb von drei Jahren sind mind. 15 Zeitstunden nachzuweisen.

Die Fortbildung muss sich auf Testamentsvollstreckung beziehen, eine ausschließlich allgemeine Fortbildung im Erbrecht genügt nicht.

- Beck Seminare
- Buchholz Fachinformationsdienst
- Bundesverband Deutscher Stiftungen
- Centrale für GmbH, Dr. Otto-Schmidt KG
- DANSEF (Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e.V.)
- Deutsche AnwaltAkademie DAK (AG Erbrecht im DAV)
- Deutsche StiftungsAkademie
- Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)
- Deutscher Anwaltsverein (DAV), sowie lokale Anwaltsvereine
- Deutscher Steuerberaterverband (DStV e.V.), Deutsches Steuerberaterinstitut (DStI)
- Deutscher Testamentsvollstreckertag (AGT)
- Deutsches Anwaltsinstitut (DAI)
- DUV Deutscher Unternehmenssteuer Verband e.V.
- Eiden Juristische Seminare
- Fachseminare von Fürstenberg
- fas (Fachakademie für die Fortbildung der steuer- und rechtsberatenden Berufe)
- Gesellschaft für Juristen-Information mbH
- IFU-Institut für Unternehmensführung GmbH
- IWW Institut für Wirtschaftspublizistik
- Notarkammern
- Seminar Zircel
- SiS (Seminare im Schloss)
- Steuerakademie Fortbildungswerk des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.
- Steuerberaterakademie Rheinland-Pfalz
- SteuerberaterAkademie Düsseldorf
- Steuerberaterkammern
- Steuerberaterverbände
- Stiftungstage, Erbrechtstage
- Studienwerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen e.V.
- Vereinigung Wirtschaftsprüfer
- Verlag Dr. Otto-Schmidt KG
- WSF Wirtschaftsseminare (Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Frankfurt a. M.)

* Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auch erlaubt die Auflistung keinen Rückschluss auf Präferenzen. Ergänzungsvorschläge gerne an info@agt-ev.de richten.

** einsehbar unter www.testamentsvollstreckerzertifikat.de. Dort findet sich auch die Entscheidung des BGH vom 09.06.2011 [I ZR 113/10] zu den Voraussetzungen der Führung der Bezeichnung im Rechtsverkehr.